

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. 2008, S. 22), der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. 2009, S. 39), der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. 2019, S. 457) und dem § 55 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, S. 74) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seinen Sitzungen am 17.03.2021 und 22.03.2021 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Feuerwehr der Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung** in der Form der 1. Änderungssatzung:*

Satzung über die Feuerwehr der Stadt Weimar
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.09.2021

§ 1 Organisation, Bezeichnung

Die Feuerwehr der Stadt Weimar ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs. 1 und 9 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 2 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung

Feuerwehr Weimar

und ist Bestandteil des Amtes für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.
Zur Feuerwehr Weimar gehören:

- Die Berufsfeuerwehr Weimar
- Die Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren
- Weimar-Ehringsdorf
- Weimar-Legefeld
- Weimar-Mitte
- Weimar-Niedergrunstedt
- Weimar-Schöndorf
- Weimar-Taubach
- Weimar-Tiefurt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen:

- den vorbeugenden Brandschutz,
- den abwehrenden Brandschutz,
- die allgemeine Hilfe sowie die Abwehr von Gefahren größeren Umfanges,
- die Mitwirkung im Rettungsdienst,
- die Mitwirkung im Katastrophenschutz,

- die Gestellung von Brandsicherheitswachen.

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Leitung der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Weimar wird durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst geleitet.

§ 4 Freiwillige Orts- oder Stadtteilfeuerwehren

(1) Die Berufsfeuerwehr Weimar wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG durch Freiwillige Orts- oder Stadtteilfeuerwehren ergänzt.

(2) Die einzelnen Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren werden durch Wehrführer, die einen Stellvertreter haben, geleitet. Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden durch die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr in geheimer Wahl in ihre jeweilige Funktion gewählt. Sie müssen die erforderliche Qualifikation entsprechend der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung besitzen und Angehörige der Einsatzabteilung sein. Die Wehrführer sowie die stellvertretenden Wehrführer werden durch den Oberbürgermeister für die Dauer von vier Jahren bestellt und sollen zu Ehrenbeamten berufen werden.

(3) Alle aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr sind spätestens bis zum 28. Tag vor dem Wahltermin, den der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer festlegt, durch den Leiter der Feuerwehr, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich zur Wahlversammlung einzuladen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche aktive Angehörige ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, findet innerhalb von 28 Tagen eine Wiederholung der Wahlversammlung statt. Der Wiederholungstermin wird am ursprünglichen Wahltermin bekannt gegeben.

In diesem Fall ist die Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

In der Ladung ist auf die Bestimmungen von Satz 3, 4 und 5 hinzuweisen. Die Sitzung leitet der Leiter der Feuerwehr oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter des Amtes für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Sitzungsleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 7. Tag vor der Wahl beim Leiter der Feuerwehr zur Überprüfung der erforderlichen Qualifikationen schriftlich einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt. Der Leiter der Feuerwehr leitet die gültigen Wahlvorschläge spätestens am 2. Tag vor der Wahl dem Wehrführer und dem Sitzungsleiter zu.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 5 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr

(1) Angehöriger einer Abteilung einer Orts- oder Stadtteilfeuerwehr kann jeder Einwohner der Stadt Weimar werden.

(2) Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(3) Der Antrag, Angehöriger einer Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr zu werden, ist an den Leiter der Feuerwehr unter Angabe der Gründe zu richten. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen im Auftrag des Oberbürgermeisters in Abstimmung mit dem jeweiligen Wehrführer über das Gesuch zu entscheiden. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Unterschrift des Leiters der Feuerwehr. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Aufnahme ist eine Aufnahme auf Probe, die Probezeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Eintrittsdatum.

§ 6 Gliederung der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr

Die Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung (aktive Angehörige der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren)
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendfeuerwehr

§ 7 Einsatzabteilungen

(1) Die Entscheidung zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr ist bis zum Vorliegen der Ergebnisse der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung sowie dem erfolgreichen Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1, gemäß

FwDV 2 Kapitel 2.1.1, vorläufig. Angehörige der Jugendfeuerwehr können sich ab dem 16. Lebensjahr für den Wechsel in die Einsatzabteilung entscheiden. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden, bei welchem die Regelungen des § 5 Abs. (1), (2) und (3) gelten.

(2) Der Angehörige der Einsatzabteilung kann erst ab dem 18. Lebensjahr und nach erfolgter arbeitsmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchung an Einsätzen teilnehmen.

(3) Die Gesamtsollstärke der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren basiert auf den fahrzeugspezifischen Sollstärken der Einsatzfahrzeuge. So beträgt die Sollstärke der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr mit motorgetriebenen Einsatzfahrzeugen das Dreifache der fahrzeugspezifischen Einsatzstärke.

Für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes wird das Doppelte der fahrzeugspezifischen Einsatzstärke als Sollstärken ergänzend festgelegt.

In den Einsatzabteilungen sind die festgelegten Sollstärken einzuhalten. Bei Überschreitung der Sollstärke tritt ein Aufnahmestopp in der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr ein. In Ausnahmefällen kann der Leiter der Feuerwehr Toleranzen erlauben – dies ist jedoch nur unter Einhaltung der Gesamtsollstärke der Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren möglich und bedeutet, dass hier ein erhöhter Personalanteil einer Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr durch die Reduzierung bei einer anderen ausgeglichen werden muss.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilungen

(1) Angehörige der Einsatzabteilung können mit Erreichen des 60. Lebensjahres ihre Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung ohne Angabe von Gründen formlos beantragen.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können vor Erreichen des 60. Lebensjahres ihre Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung beantragen. Voraussetzungen hierbei sind der Entfall der körperlichen bzw. geistigen Eignung. Weiterhin kann eine Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nach 25- jährigem Dienst in der Einsatzabteilung beantragt werden.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sind vom Übungs- und Einsatzdienst befreit.

§ 9 Jugendfeuerwehren

(1) In den Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren sollen Jugendfeuerwehren gebildet werden. Die einzelnen Jugendfeuerwehren werden jeweils von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Dieser wird vom jeweiligen Wehrführer vorgeschlagen und durch den Leiter der Feuerwehr eingesetzt. Daneben kann je zehn Mitgliedern der Jugendfeuerwehr ein Jugendgruppenleiter zur Unterstützung des Jugendwartes durch den Wehrführer benannt werden, welcher eine Jugendleiterausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation haben soll.

(2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Weimar werden durch den Stadtjugendfeuerwehrwart angeleitet. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte durch den Oberbürgermeister für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Jugendarbeit in der Feuerwehr Weimar. Er unterstützt die Jugendfeuerwehrwarte bei der Erarbeitung der Ausbildungspläne. Der Stadtjugendfeuerwehrwart plant und führt zentrale Veranstaltungen, Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfe durch. Er wirkt bei der Gründung von Jugendfeuerwehren mit.

(3) Angehöriger einer Jugendfeuerwehr kann jeder Einwohner der Stadt Weimar nach Vollendung des 10. Lebensjahres werden, soweit er geistig und körperlich in der Lage ist, am Dienst in der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Werden in der aufnehmenden Orts- oder Stadtteilfeuerwehr die Voraussetzungen nach dem „Leitbild für die Jugendarbeit in der Thüringer Jugendfeuerwehr“ (zu beziehen über die Geschäftsstelle der Thüringer Jugendfeuerwehr) erfüllt, kann der Antrag zur Aufnahme bereits mit dem vollendeten 8. Lebensjahr gestellt werden.

(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren dürfen zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen nur außerhalb der Gefahrenzone eingesetzt werden. Sie dürfen auf keinen Fall, auch nicht hilfsweise, zu Einsätzen herangezogen werden.

§ 10 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr

(1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr endet mit

- a) dem Austritt,
- b) der Entpflichtung,
- c) dem Wegzug aus der Stadt Weimar, es sei denn, die Einsatzfähigkeit ist weiterhin gewährleistet und der Angehörige nimmt an den erforderlichen Aus- und Fortbildungen teil, oder
- d) dem Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich beim Leiter der Feuerwehr zu erklären, der Wegzug ist schriftlich anzuzeigen.

(3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr scheinbar rechtfertigen, sind dem Leiter der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Gründe für eine Entpflichtung sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr, mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.

(4) Der Leiter der Feuerwehr hat unverzüglich eine Untersuchung unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers zu veranlassen und das Ergebnis dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der über die Entpflichtung entscheidet.

(5) Die Entpflichtung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr

unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntgegeben.

§ 11 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr

(1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr regeln sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Weitere Regelungen zur Durchführung des Dienstes, insbesondere hinsichtlich der Bekleidung, dem Verhalten bei Alarmen und Einsätzen, dem Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen kann der Leiter der Feuerwehr Weimar erlassen.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) pro Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildung zu leisten, welche in der arbeitsfreien Zeit der Kameraden durchzuführen ist.

(3) Neu aufgenommene Angehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1, gemäß FwDV 2 Kapitel 2.1.1, nicht im Einsatzdienst eingesetzt werden.

§ 12 Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren und der ehrenamtlichen Helfer im Katastrophenschutz

(1) Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten Angehörige der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr mit folgenden Aufgaben nachstehende monatliche Aufwandsentschädigung:

Wehrführer	50,00 EUR
Wehrführer ab zwei zugeordneten Fahrzeugen und mindestens 25 Kameraden in der Einsatzabteilung	5,00 EUR
Stellvertretende Wehrführer	25,00 EUR
Stellvertretender Wehrführer ab zwei zugeordneten Fahrzeugen und mindestens 25 Kameraden in der Einsatzabteilung	2,50 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart für jede Jugendfeuerwehr	4,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR

Jugendgruppenleiter je angefangene 10er Gruppe	10,00 EUR
Einheitsführer Katastrophenschutz	40,00 EUR

Darüber hinaus erhalten ehrenamtliche Führungskräfte der kreisfreien Städte im Katastrophenschutz auf Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nachstehende monatliche Aufwandsentschädigung:

Einheitsführer Katastrophenschutz der Hilfsorganisationen	40,00 EUR
---	-----------

Die Aufwandsentschädigung wird, gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 4 der ThürFwEntschVO, monatlich im Voraus gezahlt. Bekleidet ein Angehöriger mehrere Funktionen richtet sich der Anspruch hierfür nach den Regelungen der ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist für die jeweiligen Funktionsträger entsprechend des Inkrafttretens der ThürFwEntschVO vom 26.10.2019 rückwirkend ab dem 01.12.2019 anzuwenden.

- (2) Lohn- und Verdienstausschlag infolge von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt nach den gesetzlichen Regelungen zu erstatten. Das gilt auch für die nach dem Einsatz erforderliche Ruhezeit, die durch den Einsatzleiter der Feuerwehr Weimar festzulegen ist.
- (3) Selbstständige erhalten Verdienstausschlag in der von ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens 32,00 EUR pro Stunde. Dieser Betrag ist rückwirkend ab dem 01.01.2020 anzuwenden.
- (4) Der Brandsicherheitswachdienst erhält eine Aufwandsentschädigung für Wachhabende und Wachposten in Höhe von jeweils 10,00 EUR pro Stunde.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehr sind durch die Stadt Weimar nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 ThürBKG zu versichern.
- (6) Für die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren ist durch die Stadt Weimar nach Maßgabe des § 14a ThürBKG eine zusätzliche Altersversorgung zu leisten.

§ 13 Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren

Den Grundausbildungslehrgang führt das Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften durch. Das Gleiche gilt für die weiterführende Aus- und Fortbildung, sofern diese nicht von anderen Ausbildungsstätten vorgenommen wird. Die laufende Ausbil-

dung erfolgt an den Standorten der Freiwilligen Orts- oder Stadtteilfeuerwehren in Verantwortung der jeweiligen Wehrführer.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen nutzen zur Steigerung der körperlichen Fitness, monatlich 2 Stunden zum Dienstsport.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr der Stadt Weimar ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen durch den Leiter der Feuerwehr oder den Wehrführer ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen ist der Leiter der Feuerwehr schriftlich zu informieren.

§ 15 Feuerwehrvereine

- (1) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine gebildet werden.
- (2) Der Stadtfeuerwehrverband Weimar e.V. ist Mitglied des Thüringer Feuerwehrverbandes e.V., die Stadt Weimar zahlt den hierfür anfallenden Mitgliedsbeitrag.

§ 16 Erhebung von Entgelten/Gebühren für Leistungen der Feuerwehr

Gebühren für Leistungen der Feuerwehr sind ausschließlich durch das Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Weimar, zu erheben.

§ 17 Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt Weimar richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr Weimar wahrgenommen.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 55 ThürWG verpflichtet ist. Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind. Dies beinhaltet insbesondere die Gefahrenabwehr bei Hochwasser oder Überschwemmungen.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes (Gesamteinsatzleiter) zuständig. Er kann die Gesamteinsatzleitung auf einen per-

sönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel den Leiter der Feuerwehr Weimar) übertragen. Der Einsatzfall für den Wasserwehrdienst wird durch den Gesamteinsatzleiter ausgerufen. Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Gesamteinsatzleiters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- und Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

(4) Zum Wasserwehrdienst gehören regelhaft die Angehörigen der Feuerwehr Weimar. Daneben können Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Bewohner der Stadt ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG) herangezogen werden. Personen, die im Ereignisfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Personen im Wasserwehrdienst sind im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Feuerwehr der Stadt Weimar vom 19.08.2008 (Amtsblatt der Stadt Weimar Nr. 14/08 vom 31.08.2008 S. 3933) außer Kraft.

Satzung über die Feuerwehr der Stadt Weimar: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 9/18 vom 21.04.2018, S. 9663

Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Veröffentlichung
1. Änderungssatzung	14.09.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung § 12 • Einfügung neuer § 17 • Änderung Nummerierung nach § 17 • In Kraft nach öffentlicher Bekanntmachung 	Rathauskurier Nr. 11/2021 vom 06.10.2021, S. 10